

punkten in den nächsten Lieferungen der „Hydronymia Europaea“ entsprochen wird, zumal diese Reihe vom Bundesministerium für Forschung und Technologie und dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst gefördert wird.

Berlin

Stefan Hartmann

Ullrich Marwitz: Staatsräson und Landesdefension. Untersuchungen zum Kriegswesen des Herzogtums Preußen 1640—1655. (Wehrwissenschaftliche Forschungen, Abt. Militärgeschichtliche Studien, hrsg. vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt, Bd. 31.) Verlag Harald Boldt, Boppard a. Rh. 1984. 232 S.

Bei der vorliegenden Veröffentlichung handelt es sich um eine überarbeitete Dissertation, die im Juli 1980 von der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angenommen worden ist. Sie beruht im wesentlichen auf der Auswertung ungedruckter Quellen des Historischen Staatsarchivs Königsberg, das jetzt im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz in Berlin verwahrt wird und hier die XX. Hauptabteilung bildet. Der Vf. hat von diesem wichtigen Fundus das Herzogliche Briefarchiv, die Ostpreußischen Folianten, das Adelsarchiv und verschiedene Abteilungen des Etatsministeriums Königsberg, u. a. EM 21 „Kommissariatsachen“, EM 55 „Hauptamt Insterburg“, EM 75 „Königsberg“ — hier wäre zu ergänzen „Militaria“ —, EM 83 „Kriegssachen“, EM 87 „Landstände“ und EM 111 „Polen“, herangezogen. M. hat sich beim Etatsministerium, das den wichtigsten Zentralbestand zur Erforschung der frühneuzeitlichen Geschichte Ostpreußens darstellt, auf eine Auswahl beschränkt. In Wirklichkeit enthalten nahezu alle Ämterabteilungen dieser Repositur detaillierte Angaben über das Landesdefensionswerk des Großen Kurfürsten. Es ist sehr verdienstvoll, daß der Vf. die reichen Quellen des Historischen Staatsarchivs Königsberg durch Studien im Zentralen Staatsarchiv Merseburg, den hessischen Staatsarchiven Wiesbaden und Marburg, dem niederländischen Reichsarchiv Arnhem und dem schwedischen Reichsarchiv Stockholm ergänzt hat. Damit trägt er dem Umstand Rechnung, daß für die Entwicklung des Kriegswesens im Herzogtum Preußen und das Verhältnis von Staatsräson und Landesdefension in den ersten 15 Regierungsjahren des Großen Kurfürsten auswärtige Einflüsse, insbesondere niederländische, eine zentrale Rolle spielten. Erfreulich ist auch, daß die vorliegenden gedruckten Veröffentlichungen in breitem Maße berücksichtigt worden sind und nicht nur der deutschen, sondern auch der polnischen Literatur Beachtung geschenkt wird. Eine große Erleichterung für die Benutzung des Buches ist seine übersichtliche Gliederung. Sie weist außer der Einführung sechs Hauptteile auf, die jeweils bestimmte Fragenkomplexe des Themas behandeln.

Ausgehend von den vielfältigen Verflechtungen zwischen der Landesverteidigung und Staatsräson in der frühen Neuzeit, formuliert M. die These, daß der Große Kurfürst „die Landesdefension reorganisierte, um sich gegenüber den innen- und außenpolitischen sowie finanzwirtschaftlichen Bedingungen seiner Herrschaft als Herzog in Preußen durchzusetzen“. Am Beispiel der Politik des Großen Kurfürsten wird besonders deutlich, wie groß die Bedeutung des Kriegswesens für die Entstehung des absolutistischen Territorialstaates gewesen ist. Dem Vf. ist zuzustimmen, daß die Durchsetzung größerer Steuerbewilligungen und Reformen in der Kammer- und Finanzverwaltung für Friedrich Wilhelm die entscheidende Voraussetzung zur Aufstellung eines stehenden Heeres und Verstärkung der Festungen bildete. Hier wird die Verbindung

zwischen Finanz- und Militärpolitik sichtbar, die nicht nur in Brandenburg-Preußen, sondern auch in vielen anderen Territorien erkennbar ist. Gerade für den Hohenzollernstaat mit seinen langgezogenen Grenzen und seiner fehlenden territorialen Geschlossenheit waren die Ordnung des Finanz- und Heerwesens und die Schaffung einer leistungsfähigen Zentralverwaltung dringliche Erfordernisse. Besonders gefährdet war die Lage im Herzogtum Preußen, über das der Kurfürst erst 1657 im Verträge von Wehlau die volle Souveränität erlangte. Im Dreißigjährigen Krieg hatte es den Truppen fremder Mächte nahezu schutzlos offen gestanden, ein Umstand, der Friedrich Wilhelm hier zur Reorganisation der Landesdefension veranlaßte. M. umschreibt den Begriff „Landesdefension“ korrekt mit den „im Land wurzelnden militärischen Einrichtungen für die Verteidigung des Territoriums“. Dazu gehörten die Ritter- oder Roßdienste, das Aufgebot ausgewählter Bauern aus den Ämtern, die sogenannten Amtsmusketiere oder Wibranten, das Aufgebot der Bürger und Einwohner der kurfürstlichen Immediatstädte, die Festungen Pillau und Memel sowie eine Anzahl befestigter Grenzhäuser.

Im ersten Kapitel wird die Entwicklung des Kriegswesens im Herzogtum Preußen seit der Ordenszeit geschildert. Der Vf. macht hier klar, daß vor dem Regierungsantritt des Großen Kurfürsten (1640) vor allem die zerrütteten finanziellen Verhältnisse und die von der Krone Polen unterstützten Stände die Verwirklichung des Defensionswerks verhinderten. Schon die ersten Maßnahmen Friedrich Wilhelms zeigten seine Entschlossenheit, mit Hilfe seiner engsten Berater die fürstliche Zentralgewalt zu stärken und das Kriegswesen unter seine Kontrolle zu bringen. Er verfolgte das Ziel, die auf der Mitsprache des Landtags beruhende herkömmliche Defensionsverfassung abzuschaffen, was befreiflicherweise auf den Widerstand der Stände stieß.

Im zweiten Kapitel, das sich mit der Durchführung der Landesdefension befaßt, wird wiederholt sichtbar, daß gerade das ständisch organisierte Kriegswesen im Herzogtum Preußen ein großes Hindernis für die kurfürstliche Militärpolitik darstellte. Die Landesdefension gehörte damals zum Geschäftsbereich der Oberratsstube, die insbesondere wegen ihrer Kollegialstruktur und schwerfälligen Geschäftsführung, in der die einzelnen Kompetenzen nicht sorgfältig voneinander getrennt waren, die Reformvorstellungen Friedrich Wilhelms nicht verwirklichen konnte. An der gemeinsamen Verantwortlichkeit der Oberräte und Stände für die preußische Landesverteidigung, die oft von politischen und privaten Interessengegensätzen beherrscht war, wird deutlich, daß die damalige preußische Landesdefension nicht den Forderungen des sich herausbildenden absolutistischen Staates entsprach. Trotz des sich verschärfenden Widerstands der Stände gelang es dem Kurfürsten, seine Position zunehmend auszubauen, wofür die rasche Verstaatlichung des Amtes des Landobristen und die Berufung von direkt dem Landesherrn unterstellten Festungsgouverneuren Beispiele sind. Aber auch in den folgenden Regierungsjahren des Großen Kurfürsten wies die preußische Landesdefension noch zahlreiche Mängel auf. So schrieb Friedrich Wilhelm 1667 in seinem Politischen Testament: „Die Preussische Landes Militz taugt zu keinem Kriege, wie ich solches selbst erfahren hab. Darumb muß man dahin trachten, das die Freien und Fiberantzen ein gewisses geldt von Ihren Diensten Jahrlichen geben, dafür Sie von den Pflichten, Altte hausser abzubrechen undt neue zu bauen, erlassen werden müssen.“¹

1) Politische Testamente der Hohenzollern, hrsg. von R. Dietrich (dtv-Dokumente), Köln 1981, S. 74.

Das dritte Kapitel enthält detaillierte Angaben über die Personalstruktur des Defensionswerks; u. a. finden sich hier Hinweise über die Auswahl und Musterung der dienstpflchtigen Mannschaft, insbesondere die Reiter- und Dragonerdienste und die Amtsmusketierte, die soziale Herkunft der Offiziere — die meisten gehörten ostpreußischen Adelsgeschlechtern an — und ihre beruflichen Anforderungen und Vorteile.

Der vierte Teil behandelt die Defensionstruppe im Einsatz. Dieser bestand in der Bewachung der Küste und der Grenzen zu Polen, dem Festungsbaudienst in Pillau und Memel und dem Wachdienst auf den Freiheiten Königsberg.

Im folgenden Kapitel „Die Garnisonen in Pillau und Memel“ führt der Vf. aus, daß die beiden Festungen nach der Konzeption des Kurfürsten nicht dem Defensionswerk, sondern als unabhängige Seestützpunkte der Landesherrschaft zugute kommen sollten. Das zeigte sich vor allem darin, daß ihre Besatzungen nicht Landesaufgebote, sondern geworbene Söldner bildeten. Die Festungsgarnisonen wurden durch die technischen Dienste ergänzt, von denen die Festungssekretäre, Zeugwärter und Festungsingenieure gesondert behandelt werden.

Im abschließenden sechsten Teil wird die Finanzierung des Kriegswesens erörtert. Für die Feststellung des Militärhaushalts wurden die jährlichen Eintragungen der Rentebücher ausgewertet. Für den wachsenden Stellenwert des Militärwesens spricht, daß 1654 15,4 v. H. der Bruttoeinnahmen des Staates (1641: 8,6 v. H.) für das Heer aufgewendet wurden. Als Mittel zur Erhöhung des Militärhaushalts dienten u. a. die Einnahmeverbesserung aus dem Pfundzoll und Forstregal, Einsparungen beim Hofstaat, Kürzungen der Offiziersbesoldung und die Umwandlung persönlicher Dienstleistungspflichten wie Lehns-, Landfolge- und Landesscharwerksdienste in feste Dienstgelder. Die Verpachtung von Domänen und die Erhöhung der Zins- und Scharwerksforderungen sowie der ordentlichen Kontributionen führten zur Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Bauern, die 1652/53 im Insterburger Bauernaufstand ihren Ausdruck fand. Die unter Führung des Freien Bernhardt Waldt erfolgte Empörung der Landbevölkerung, die vom Militär niedergeschlagen wurde, war ein Zeichen des Protestes gegen den sich konsolidierenden Militärsteuerstaat.

Insgesamt gesehen, läßt sich erkennen, daß in den ersten 15 Regierungsjahren des Großen Kurfürsten die Weichen für die Bildung des absolutistischen Territorialstaates gestellt wurden. Die Landesdefension diente nicht mehr in erster Linie dem Sicherheitsbedürfnis von Land und Leuten, sondern der zweckmäßigen Verteidigung des dynastischen Interesses in der konkreten Gefahr. Das Militär war zunehmend zum Instrument für die Durchsetzung des Willens des Landesherrn geworden.

Die Darstellung, die nur einige kleine Fehler wie z. B. Mohrungen ohne „h“ und Preußische Mark statt korrekt Preußisch Mark aufweist, wird durch zahlreiche Dokumente und Anlagen sinnvoll ergänzt. Erwähnenswert sind hier u. a. der Eid der vier Oberräte (1640—1660), der Eid des Kriegsobristen (1641), die Wachordnung auf den kurfürstlichen Freiheiten um 1645 sowie Tabellen über die Offiziersstellenbesetzung im Defensionswerk (1644/1655) und die Besitzverhältnisse in den Ämtern des Herzogtums Preußen (1647—1654). Ein Personen- und Sachregister trägt zur Erschließung des Buches bei, während ein Ortsindex leider fehlt.

Die vorliegende Veröffentlichung stellt auf der Grundlage des Kriegswesens im Herzogtum Preußen einen wichtigen Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des absolutistischen Staates dar. Ihre Ergebnisse sind daher nicht nur für die preußische, sondern auch für die deutsche Geschichte des 17. Jhs. von Interesse.